

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 17. August 2022

STELLUNGNAHME DER ISPA IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DER RTR-GMBH ZU EINER VERORDNUNG ÜBER DIE MELDUNG UND ABFRAGE UND DIE EINSICHTNAHME IN DATEN BEI DER RTR-GMBH ALS ZENTRALE STELLE FÜR INFRASTRUKTURDATEN – ZIS-V 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband der österreichischen Internet-Anbieter ISPA erlaubt sich, im Rahmen der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zur ZIS-V 2022 wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 3 Abs 1 Z 8:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der demonstrativen Auflistung meldepflichtiger Infrastrukturen um Richtfunkstrecken hat die ISPA Rückmeldung von Anbietern, die auch im Bereich der Energieversorgung tätig sind erhalten, wonach dort häufig Richtfunk-Einrichtungen eingesetzt werden, welche ausschließlich zur Übertragung von betriebsrelevanten Daten mit geringer Bandbreite (maximal 4-16 mbit/s) konzipiert sind und mit eigens reservierten Frequenzen funktionieren. Da eine Mitbenutzung dieser Einrichtungen für kommerzielle Zwecke auch aufgrund der Vorgaben im Frequenzbescheid nicht in Frage kommt, regt die ISPA an, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Meldeverpflichtung für derartige Sonderfälle zu prüfen. Dadurch wären die betroffenen Unternehmen von überflüssigen Meldepflichten entlastet, wovon letztlich auch die Abfrageberechtigten profitieren.

Zu § 9:

Die ISPA begrüßt, dass es nicht länger Voraussetzung für die Abfrage von Mindestinformationen durch Meldeverpflichtete nach § 1 Abs 1 Z 2 (beschränkte Abfrageberechtigung) ist, dass diese zum Zweck des Ausbaus von Komponenten für Hochgeschwindigkeitsnetze für elektronische Kommunikation erfolgen muss, sondern dass es nunmehr ausreicht, wenn die Abfrage zur Prüfung einer möglichen Koordinierung von Bauarbeiten gem. § 68 TKG 2021 erfolgt. Aus Sicht der ISPA könnte die sich daraus ergebende Möglichkeit für Koordinierungen von Bauarbeiten einen Anreiz für die erfassten Meldeverpflichteten bieten, ihren Meldeverpflichtungen für eigene geplante Bauvorhaben vermehrt nachzukommen. Insbesondere bei Tiefbauarbeiten können dadurch Synergieeffekte erreicht werden.

Zu § 4 Abs 2:

Die ISPA ersucht um eine Definition des Begriffs „Durchführungszeitraum“, damit die Meldepflichtigen ihre geplanten Bauvorhaben korrekt einstufen können. Es sollte klargestellt werden, anhand welcher Kriterien Beginn und Ende des Durchführungszeitraums festzulegen sind.

In § 4 Abs 2 Z 1 bedarf es eines Leerzeichens („*sieben Tagen*“).

Zu § 2 und § 17:

Die ISPA regt an, bei der endgültigen Fassung der ZIS-V darauf Rücksicht zu nehmen, inwiefern in den genannten Bestimmungen angesichts der unlängst erfolgten Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I. Nr. 98/2022) eine Änderung der Bezeichnung „Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ in „Bundesminister für Finanzen“ erforderlich ist (Anlage zu § 2 BMG, Teil 2 lit F Z 14).

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Ebenberger

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander